

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

Betrifft GESETZENTWURF  
Z'.....50-GE/10.....  
Datum: 8. SEP. 1994  
Verteilt 9. Sep. 1994

*D. Moser*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Wien, am 7.9.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
R-794/R/Mi

Durchwahl:  
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von  
Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft -  
TGLu)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*D. Ruff*

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 6.9.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:            Unser Zeichen:            Durchwahl:  
Pr.Zl.58.545/1-7/94 15.7.1994    R-794/R/Mi            514

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über den Transport von  
Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft -  
TGLu)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3:

Die in Abs.1 Z 1 geforderte Angabe über das Geschlecht des Tieres wird sich bei einer Reihe von Tierarten (z.B. Schlangen, Frösche, Fische, Spinnentiere, Schnecken) schwierig gestalten. Diese Angabe sollte daher entfallen und wird auch ansonsten nicht für erforderlich erachtet. Weiter ist in dieser Ziffer nicht definiert, was unter dem Begriff der "Herkunft" zu verstehen ist.

In Z 2 wird eine Angabe über die tierärztliche Unbedenklichkeit des Transportes verlangt. Hiebei ist unklar, ob damit auf jeden Fall ein Attest eines Tierarztes über die Unbedenklichkeit des Transportes notwendig ist.

In Z 5 wird eine Angabe darüber gefordert, wann die Tiere

- 2 -

zum letzten Mal gemolken worden sind. Ein Milchentzug durch Melken ist bei den meisten der unter das gegenständliche Gesetz fallenden Tiere nicht üblich oder überhaupt unmöglich. Angaben, wann die Tiere zuletzt gemolken wurden, könnten daher allenfalls bei landwirtschaftlichen Nutztieren in Laktation, die üblicherweise gemolken werden, verlangt werden, nicht jedoch generell.

In Z 8 wird eine Angabe über den Zweck des Transportes verlangt. Der Zweck des Transportes ist grundsätzlich eine Überstellung eines Tieres vom Standort A zu einem weiter entfernten Standort B. Nähere Angaben erscheinen daher entbehrlich und sind für die Einhaltung der im Gesetz angeführten Schutzbestimmungen auch nicht relevant.

Zu § 9:

Zu Abs.1 wird eine Ausweitung des Abstandes der Melkzeiten von milchgebenden Kühen von 12 auf höchstens 14 Stunden verlangt. Begründet wird dies mit der Tatsache, daß ohnehin in manchen Betrieben zwischen der Abend- und der Morgenmelkung ein Abstand von 14 Stunden üblich ist, der keinerlei Nachteile für die Kühe mit sich bringt. Die zwei zusätzlichen Stunden zwischen den Melkzeiten könnten sich bei einem Lufttransport insofern positiv auswirken, als dadurch z.B. eine Melkung auf dem Bestimmungsflugplatz, der in der Regel keine optimalen Einrichtungen für das Melken haben wird, vermieden werden könnte und diese Melkung erst beim Empfänger, bei dem im Normalfall eine entsprechende Ausstattung vorhanden ist, durchgeführt wird.

- - - - -

Grundsätzlich und abschließend weist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern darauf hin, daß der Großteil der in diesem Entwurf enthaltenen Anforderungen als Tierenschutzbestimmungen zu sehen sind. Darauf wird in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, auch zutreffend hingewiesen, in dem als Ziel des gegenständlichen Gesetzentwurfes der Schutz

- 3 -

der Tiere vor Gefahren, die sich bei einem Transport mit Luftfahrzeugen ergeben können, angegeben wird. Wenn es weiter heißt, "es muß dabei aber auch auf die Sicherheit der Luftfahrt Bedacht genommen werden, die beim Tiertransport gefährdet werden könnte", vermag dies die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung nicht genügend begründen. Da vorrangiges Ziel des Gesetzes der Tierschutz ist, fällt nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern diese Gesetzesmaterie in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger